

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der SGK

Stand September 2015

1. Allgemeines

- 1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Erfüllung von Gutachterverträgen zwischen der SGK und dem Besteller. Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2 Die von der SGK dem Besteller unterbreitete Offerte gilt als Antrag. Durch Retournierung des vom Besteller rechtsgültig unterzeichneten Offertdoppels an die SGK kommt der Gutachtervertrag zwischen dem Besteller und der SGK zustande.

3. Art und Umfang der Leistungen

- 3 Der Leistungsumfang der SGK richtet sich nach der Offerte einschliesslich eventueller Beilagen. Im Fall von Widersprüchen zwischen der Offerte und den vorliegenden AGB gehen die Bestimmungen der Offerte vor.
- 4 In der Regel bestehen die Leistungen in der Anordnung von Messgeräten zur Datenerfassung, der Analyse der erfassten Daten und der Erstattung eines Berichts. Die Installation von Messgeräten kann durch den Besteller in Absprache mit der SGK oder durch die SGK erfolgen; massgebend ist die Offerte.
- 5 Der abschliessende Bericht wird dem Besteller abgegeben.
- 6 Der Bericht wird grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Falls der Besteller den Bericht stattdessen in einer anderen Sprache wünscht, hat er dies der SGK bei Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen. Mehrkosten für Übersetzungen und zusätzliche Berichtskopien werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

4. Mitwirkung des Bestellers

- 7 Der Besteller ist gemäss Offerte zur Mitwirkung verpflichtet, indem er der SGK
 - a. alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen muss;
 - b. auf eigene Kosten allfälliges Probematerial der SGK anliefern muss;
 - c. allenfalls Messgeräte gemäss Anordnung der SGK installieren und überwachen muss;
 - d. die Zugänglichkeit von zu untersuchenden Objekten bis zu den jeweiligen Messpunkten unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheitsbestimmungen gewährleisten muss;
 - e. weitere, gemäss Offerte als "bauseitige Leistungen" bezeichnete Leistungen vornehmen muss.
- 8 Ist der sichere Zugang zum Objekt sowie den jeweiligen konkreten Messpunkten nicht gewährleistet, steht es der SGK frei, die Leistung ganz zu verweigern oder zu unterbrechen, bis der sichere Zugang gewährleistet ist. Die SGK gerät durch die Unterbrechung nicht in Verzug.
- 9 Hinsichtlich der Mitwirkungspflichten des Bestellers ist der Besteller vorleistungspflichtig (Art. 91 OR).

5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 10 Der Besteller hat die SGK spätestens mit der Offertannahme auf die Vorschriften und Normen des Landes, in welches der Bericht bestimmt sein soll, aufmerksam zu machen. Ohne entsprechende Mitteilung wird der Auftrag nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts und den SN-Normen (Normen der Schweizerischen Normenvereinigung) ausgeführt.

6. Liefertermine

- 11 Die SGK garantiert die termingerechte Vertragserfüllung gemäss Offerte unter Vorbehalt der rechtzeitigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers und/oder der der rechtzeitigen Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen von Dritten.
- 12 Sollte die Offerte keinen Liefertermin nennen, erfolgt die Vertragserfüllung innert üblicher, angemessener Frist.

7. Vertragserfüllung

- 13 Durch Erstattung des Berichts gemäss Rz. 5 hat SGK den Gutachtervertrag vollumfänglich erfüllt.
- 14 Die Anordnung allfälliger Messgeräte und die Analyse der erfassten Daten unterliegt dem Ermessen des Experten und hat keinen Anspruch auf objektive Richtigkeit. Die objektive Richtigkeit der inhaltlichen Aussagen des Berichts ist daher für die Frage, ob der Gutachtervertrag erfüllt sei, irrelevant.

8. Verwendung des Berichts durch den Besteller

- 15 Massgebend ist ausschliesslich der durch die SGK rechtsgültig unterzeichnete (Art. 14 OR) Bericht. Entwürfe oder andere nicht unterzeichnete Vorabkopien des Berichts entfalten keinerlei Gültigkeit.
- 16 Der Bericht ist ausschliesslich für den Eigengebrauch des Bestellers bestimmt. Jeder Verkauf oder anderweitige Weitergabe des Berichts an Dritte, sei dies auszugsweise oder vollständig, ist unzulässig.

9. Gewährleistung

- 17 Die SGK leistet Gewähr für eine sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausgestaltung des Berichts.
- 18 Keine Gewähr wird geleistet hinsichtlich der objektiven Richtigkeit des Berichts. Insbesondere beziehen sich Prüf- und Messdaten und deren Analyse stets nur auf die vom Besteller zur Verfügung gestellten und von der SGK untersuchten Proben. Die SGK übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die Prüfergebnisse betreffend solcher Proben auf das Ursprungsmaterial oder den gleichen, anderweitig verwendeten Stoff übertragen lassen. Bei Untersuchun-

gen vor Ort werden die Messgeräte in Absprache zwischen SGK und Besteller angeordnet. Aufgrund der Messungen werden die Resultate für den ganzen Bauteil, bzw. das ganze Bauwerk extrapoliert. Massgebend sind einzig die Daten der Messpunkte. Die Extrapolation kann falsch sein.

- 19 Keine Gewähr geleistet wird sodann in zeitlicher Hinsicht. Der Bericht ist begrenzt auf den Zeitpunkt der Vornahme der Messungen und die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Bedingungen. Im Bericht kann aufgrund der Erfahrung des Experten eine Schätzung hinsichtlich der Lebensdauer des Bauteiles oder Bauwerkes abgegeben werden. Diese Schätzung kann falsch sein.
- 20 Offensichtliche Versäumnisse und Rechenfehler im Bericht werden auf Anfrage des Bestellers korrigiert. Es wird ein neuer Bericht erstellt.
- 21 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 363 ff. OR.

10. Haftung

- 22 Die SGK haftet ausschliesslich für vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird wegbedungen.
- 23 Bei Mängeln am Bericht kann der Besteller ausschliesslich einen neuen Bericht verlangen. Die Haftung der SGK für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn, Mangel- folgeschäden etc. wird ausdrücklich wegbedungen.

11. Vergütung

- 24 Sofern nicht anders vereinbart ist, sind die Dienstleistungen der SGK nach Aufwand zu vergüten. Es kommen die in der Offerte angegebenen Stundenansätze zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten. Für Arbeitsleistungen, welche in Absprache mit dem Besteller ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, werden Zuschläge verrechnet. Der Zeitaufwand für nicht durch die SGK verschuldete Wartezeiten, wird nach dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters verrechnet. Reisezeit gilt vollumfänglich als Arbeitszeit.
- 25 Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass die zu jenem

- Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann der Festpreis neu festgelegt werden.
- 26 Die offerierten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern eine solche erhoben wird.
 - 27 Nebenkosten wie Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung (im Fall von Arbeiten ausserhalb des Geschäftssitzes der SGK) und dergleichen gehen zu Lasten des Bestellers.
 - 28 Rechnungen der SGK sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Allenfalls vereinbarte A-Konto-Zahlungen sind sofort, bzw. nach vereinbartem Termin zu bezahlen.

12. Probematerial

- 29 Der Besteller hat der SGK spätestens bei Offertannahme mitzuteilen, ob er das eingesandte Material, Produkt oder Gerät nach Abschluss des Auftrags zurück erhalten möchte. Andernfalls ist die SGK nach Erstattung des Berichts berechtigt, frei darüber zu verfügen.
- 30 An- und Rücktransport sowie allfällige Kosten für die Entsorgung trägt der Besteller.
- 31 Das Probematerial kann und darf durch die Untersuchung beschädigt werden.

13. Geheimhaltung und Schutzpflichten

- 32 Die SGK verpflichtet sich, Daten und Informationen des oder über den Besteller, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Besteller zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln.
- 33 Ergibt die Untersuchung der Probe, des Bauteils oder des Bauwerks, dass wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, so ist die SGK zur Meldung an die zuständige Amtsstelle berechtigt. Der Besteller wird parallel zu dieser Meldung benachrichtigt.

14. Höhere Gewalt

- 34 Für Ereignisse höherer Gewalt, die SGK die Vertragserfüllung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet SGK nicht.
- 35 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unab-

hängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

- 36 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Verletzung dieses Vertrags, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die SGK auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert.
- 37 Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

15. Verschiedenes

- 38 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 39 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB als ungültig oder nichtig dahinfallen, betrifft dies die Gültigkeit des gesamten Vertrages nicht. Ungültige oder nichtige Bestimmungen sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die in ihrer Wirkung den dahingefallenen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 40 Anwendbar ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts.
- 41 Gerichtsstand ist Zürich.